

Begründung:

Die Stadt Emden betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 1 der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 03.12.1998 wird den Nutzungsberechtigten der in einer Karte schraffiert dargestellten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Ein Hinweis am Ende der Abschrift vom 03.12.1998 weist darauf hin, dass die genannte Karte beim Bauverwaltungsamt der Stadt Emden im Verwaltungsgebäude II, Zimmer 201, eingesehen werden könne. Dieser Hinweis ist aufgrund von vergangenen Neustrukturierungen innerhalb der Stadt Emden nicht mehr aktuell und wird entsprechend entfernt. Die Karte wird in einer Neufassung der Satzung beigelegt.

Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Gegebenheiten ist eine Anpassung des Titels der Karte notwendig. Künftig lautet dieser „Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG“.

Die vorstehenden redaktionellen Änderungen sind mit dem Juristischen Dienst abgestimmt worden. Aufgrund des geringen Änderungsgehaltes der Satzung wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht